

GR_GERICHTE PKG 2015 19 vom 3. April 2014

GR Gerichte, 2014-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2015_19

FR: GR_GERICHTE PKG 2015 19 du 3 avril 2014

IT: GR_GERICHTE PKG 2015 19 del 3 aprile 2014

Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

Erwägungen

E. 19

135 derungen nicht (vgl. auch Michael Daphinoff, a.a.O., S. 501 und Fussnote 3227). Auch die Staatsanwaltschaft geht im Übrigen davon aus, dass Strafbefehle im ordentlichen Strafbefehlsverfahren zwingend von einem Staatsanwalt zu unterzeichnen sind. Inwiefern davon im Übertretungsstrafverfahren, trotz der klaren Verweisung in Art. 357 Abs. 2 StPO, abgewichen werden dürfte, ist nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig ist einzusehen, weshalb der Strafbefehl in Übertretungssachen als einziger strafrechtlicher Entscheid von einer letztlich nicht verfahrensleitenden und damit nicht allein entscheidberechtigten Person sollte unterzeichnet werden können, während die wegen erfolgter Einsprache später mit der gleichen Sache befassten Instanzen – seien dies nun das Gericht oder die Staatsanwaltschaft im Rahmen einer ordentlichen Anklageerhebung – fraglos an die Formalien von Art. 80 Abs. 2 StPO gebunden sind. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die nach Art. 357 StPO vorgesehene Möglichkeit der Schaffung einer eigenen Übertretungsstrafbehörde nicht dahingehend interpretiert werden kann, dass die Kantone die Bestimmungen von Art. 80 StPO bei Übertretungen nicht einhalten müssen. Auch wenn eine Übertretungsstrafbehörde geschaffen wird – was in Graubünden nicht der Fall ist –, bleibt die Unterzeichnung von Strafbefehlen der Verfahrensleitung vorbehalten. Auch in diesem Fall hat stets diejenige Person, die letztlich für einen Entscheid die Verantwortung trägt, dies im Interesse der Transparenz und der Rechtssicherheit mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Im Kanton Graubünden liegt die Verfahrensleitung indessen auch bei Übertretungen stets beim zuständigen Staatsanwalt und nicht bei einem subalternen Sachbearbeiter, so dass die Unterschriftenregelung von Art. 80 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 353 Abs. 1 lit. k und Art. 357 Abs. 2 StPO uneingeschränkt anwendbar ist. Im Zusammenhang mit der limitierten kantonalen Kompetenz im Übertretungsstrafbefehlsverfahren hat das Bundesgericht in BGE 140 IV 194 denn auch festgehalten, dass «das Verfahren vor Übertretungsstrafbehörden ... sich sinngemäss nach den Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren (Art. 357 Abs. 2 StPO)» [richtet], «für abweichende oder ergänzende Verfahrensbestimmungen der Kantone besteht kein Raum.» Die Staatsanwaltschaft Graubünden wird daher eingeladen, bezüglich der Unterzeichnung von Strafbefehlen in Übertretungsstrafsachen eine Praxisänderung in Erwägung zu ziehen. Damit dürften sich Fehler, wie sie im Strafbefehl vom 19. Februar 2013 aufscheinen, weitgehend vermeiden lassen. SK1 15 1 Beschluss vom 9. Dezember 2015

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.